

1. Haushaltssatzung der Stadt Mechernich für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Mechernich mit Beschluss vom 19. April 2016 und mit ergänzendem Beitrittsbeschluss folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan**¹ mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	56.317.725 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.677.027 Euro

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.632.055 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.232.726 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 9.034.783 Euro

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 11.289.433 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.850.000 Euro

festgesetzt.

¹ Incl. innere Verrechnungen i.H.v. 1.775.334 Euro

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.359.302 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 463 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 595 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 498 v.H. |

§ 7

Soweit im Stellenplan **kw-Vermerke** (künftig wegfallend) angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan angebrachten **ku-Vermerke** (künftig umzuwandeln) haben folgende Wirkung:

- Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung - StOV Gem - i.d.F. vom 25.9.1996 handelt, ist jede zweite freiwerdende Beamtenstelle in eine Stelle der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
- Bei den übrigen von einem ku-Vermerk betroffenen Stellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 8

- (1) Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einer Buchungsstelle (Konto-Kostenstellen-Kombination)
 - a) bei Aufwendungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 20 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 EUR und
 - b) bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 b) gilt eine Abweichung von 50 % zum geplanten Ergebnis.
- (3) Ansonsten gelten als unerheblich ohne Rücksicht auf die Höhe folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
 - a) Aufwendungen und Auszahlungen im Personalbereich, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
 - b) Rücklagenzuführungen zur Sicherung zweckgebundener Mittel,
 - c) Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (insb. Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.
- (5) Für die gem. § 21 GemHVO festgelegten Budgets gelten folgende Deckungsregeln:
 - a) Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei der entspr. Aufwandsposition.
 - b) Im Übrigen dürfen alle sonstigen Mehrerträge grundsätzlich zu Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden.
 - c) Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
 - d) Diese Deckungsregeln gelten auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
- (6) Für die gem. § 22 Absatz 1 GemHVO zum Jahresende zu bildende Ermächtigungsübertragungen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Die Art und Höhe der Ermächtigungsübertragungen ergibt sich aus dem Anhang zur Jahresrechnung.
 - b) Ermächtigungen für Aufwendungen und damit verbundenen Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - c) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck verfügbar.

Mechernich, 20. April 2016

gez.
Dr. Schick
(Bürgermeister)

gez.
Claßen
(Kämmerer)

